



Gebührenordnung für die Verwahrung fremder Fahrzeuge durch die Stadtpolizei

Stadtratsbeschluss vom 23. Dezember 1992 (3723)¹

1. Für die Verwahrung fremder Fahrzeuge durch die Stadtpolizei wird folgende Gebührenordnung erlassen:

1.1 Garagierung in abgeschlossenen, gedeckten Räumen

pro Tag (24 Std.)

Fr.

| | |
|--|----|
| für Personen- und Lieferwagen sowie leichte Anhänger | 15 |
| für Lastwagen und schwere Anhänger | 40 |
| für Motorräder und Motorfahrräder | 5 |

1.2 Für das Einstellen von Fahrzeugen in ungedeckten, jedoch abgeschlossenen Hofräumen oder auf überwachten Parkplätzen wird die Hälfte der genannten Gebühren erhoben.

1.3 Die volle Tagesgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Verwahrung weniger als 24 Stunden dauert.

2. Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

3. Der Stadtratsbeschluss vom 27. November 1991² wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses aufgehoben.

¹ AS 41, 195.

² AS 40, 383.